

MAIFORUM 2025 Richterliche Unabhängigkeit

Der Dienstrechtssenat des Verwaltungsgerichtshofes hatte sich in den letzten Jahren mehrmals mit der Frage zu beschäftigen, ob durch die monokratische Justizverwaltung in die richterliche Unabhängigkeit eingegriffen wurde.

Im vorliegenden Impulsreferat bin ich schon auf Grund der begrenzten zur Verfügung stehenden Zeit nicht in der Lage, diese Entscheidungen im Detail darzustellen, sondern möchte mich auf das für das vorliegende Thema Relevante konzentrieren. Die zu Grunde liegenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs können ohnehin von jedermann im RIS nachgelesen werden.

Gemäß Art. 87 Abs. 1 B-VG sind die Richterinnen und Richter in Ausübung ihres Amtes unabhängig. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung befindet sich ein Richter bei Besorgung aller ihm nach dem Gesetz und der Geschäftsverteilung zustehenden gerichtlichen Geschäfte, mit Ausschluss der Justizverwaltungssachen, die nicht nach Vorschrift des Gesetzes durch Senate oder Kommissionen zu erledigen sind, in Ausübung seines richterlichen Amtes.

Daraus folgt ua, dass die Richter in Ausübung ihres Amtes weisungsfrei sind. In diesem Zusammenhang hatte sich der Verwaltungsgerichtshof mit einem Fall zu beschäftigen, in dem zunächst die Frage zu lösen war, ob eine Weisung vorlag, und ob sie zu befolgen war (VwGH 5.12.2023, Ro 2022/12/0029).

Im konkreten Fall teilte die Volksanwaltschaft einem Präsidenten eines Landesverwaltungsgerichts mit, dass sie von Amts wegen ein Prüfverfahren zu den an diesem Verwaltungsgericht tätigen Rechtspflegern eingeleitet habe. Der Volksanwaltschaft liege ein von einer Landesrechtspflegerin verfasstes, näher bezeichnetes Erkenntnis vor, mit dem die einschlägige Rechtslage „grob verkannt“ worden sei. Es handle sich dabei um keinen Einzelfall, es dürften in ähnlich gelagerten Fällen auch andere Rechtspfleger gleichartige Erkenntnisse erlassen haben. Die Volksanwaltschaft ersuchte um Auskunft, ob und bejahendenfalls welche Schulungen die Landesrechtspfleger erhalten, um ihre Aufgabe bestmöglich erfüllen zu können. Weiters ersuchte die Volksanwaltschaft um Information, ob und bejahendenfalls welche Kontroll- und Qualitätssicherungssysteme existieren, die gewährleisten sollen, dass die von den Landesrechtspflegern verfassten Entscheidungen möglichst der geltenden Rechtslage entsprechen.

Dieses Schreiben leitete der Präsident des Verwaltungsgerichts an die zuständige Richterin weiter und räumte ihr die Möglichkeit ein, eine

Stellungnahme zu erstatten. Die Richterin vertrat den Standpunkt, dass ihr die Zuständigkeit zur Überprüfung einer Landesrechtspflegerentscheidung nur im Rahmen einer Vorstellung zukomme, eine solche sei nicht erhoben worden. Was die von der Volksanwaltschaft gewünschte Auskunft betreffe, fielen die angesprochenen Themen nicht in ihre Zuständigkeit.

Der Präsident übermittelte daraufhin ein als Mitteilung im Rahmen der Dienstaufsicht (Justizaufsicht) bezeichnetes Schreiben, in dem er ua als Dienstaufsichtsbehörde mitteilte, dass die im Verantwortungsbereich der Richterin tätigen Rechtspfleger angemessen zu beaufsichtigen sind.

In der Folge entwickelte sich eine Korrespondenz zwischen der Richterin und dem Präsidenten, in der der Präsident und auch die Richterin ua ihre Rechtsansichten zur rechtlichen Qualifikation der Schreiben des Präsidenten darstellten.

Im Zusammenhang mit dem hier zu behandelnden Thema ist festzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof davon ausging, dass unter „Weisung“ eine generelle oder individuelle, abstrakte oder konkrete Norm zu verstehen ist, die an einen oder an eine Gruppe von dem Weisungsgeber untergeordneten Verwaltungsorganwaltern ergeht. Sie ist ein interner Akt im Rahmen der Verwaltungsorganisation und an keine besonderen Formerfordernisse gebunden. Sie kann mündlich oder schriftlich ergehen. Eine Weisung (ein Auftrag), die (der) von einem Vorgesetzten erteilt wird, ist nach ihrem (seinem) Inhalt und nicht allein nach ihrer (seiner) Bezeichnung rechtlich zu beurteilen. Im Regelfall enthält der Auftrag eines Vorgesetzten im Dienstbetrieb eine einseitig verbindliche Anordnung (Festlegung von Pflichten) und ist damit als Weisung (Befehl) zu werten.

Auch ein an einen Mitarbeiter gerichtetes „Ersuchen“ eines Vorgesetzten kann eine Weisung darstellen. Eine Weisung muss in einer Verwaltungsorganisation nicht in Form eines Befehles ergehen, um verbindlich zu sein. Ein „Ersuchen“ oder ein „Gebetwerden“ durch einen Vorgesetzten bzw. eine vorgesetzte Stelle genügt jedenfalls dann, wenn aus dem Zusammenhang klar hervorgeht, dass sein Inhalt (ungeachtet der gewählten Formulierung) bei verständiger Würdigung nur als Festlegung einer Pflicht verstanden werden kann.

Im konkret vorliegenden Fall gelangte der Verwaltungsgerichtshof zu dem Ergebnis, dass der Richterin eine Weisung erteilt wurde, mit der ihr zur Pflicht gemacht werden soll, die Rechtspfleger dazu anzuhalten, künftig keine Entscheidungen mehr in dem von der Volksanwaltschaft als grobe Verkennung der Rechtslage beanstandeten Sinn zu treffen. Am Weisungscharakter ändert

sich auch nichts durch die Bezeichnung als „Mitteilung im Rahmen der Dienst- bzw Justizaufsicht.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann Gegenstand eines Feststellungsverfahrens im Hinblick auf eine Weisung einerseits die Frage sein, ob die Befolgung einer Weisung zu den Dienstpflichten des Beamten gehört, ob er also verpflichtet ist, diese Weisung zu befolgen. Andererseits kann Gegenstand eines Feststellungsverfahrens aber auch die „schlichte“ Rechtswidrigkeit der Weisung sein, also eine solche, die die Pflicht zu ihrer Befolgung nicht berührt; ein Recht auf eine solche bescheidmäßige Feststellung der Rechtmäßigkeit von Dienstaufträgen besteht jedoch bloß dann, wenn durch einen Dienstauftrag die Rechtssphäre des Beamten berührt wird.

Im Weiteren befasste sich der Verwaltungsgerichtshof mit der Befolgungspflicht der Weisung. Er führte unter Berufung auf seine Rechtsprechung aus, dass der Befolgungspflicht nur die Unwirksamkeit der Weisung entgegenstehen kann, die etwa dann vorliegt, wenn sie von einem unzuständigen Organ erteilt wurde.

Für die Frage der Zuständigkeit zur Erteilung einer Weisung kommt es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darauf an, dass die Weisung von einem Organ stammt, das dem Weisungsempfänger „vorgesetzt“ iSd Art. 20 Abs. 1 B-VG ist. Nur dort, wo das Dienstrecht überhaupt keine Rechtsgrundlage für eine Anordnung bietet, das heißt, wenn keine Dienstpflicht des untergeordneten Beamten besteht, die der Vorgesetzte mit seiner Weisung denkbarerweise konkretisieren könnte, kann ein Vorgesetzter nicht einmal „abstrakt“ zuständig sein.

Gerade dies bejahte der Verwaltungsgerichtshof im vorliegenden Fall. Die an die Revisionswerberin erteilte Anordnung, ihre Rechtspfleger in dem Sinn „zu beaufsichtigen“, dass von der Volksanwaltschaft für unvertretbar erachtete Rechtsansichten nicht judiziert werden, betrifft die Ausübung des richterlichen Amtes iSd Art. 87 Abs. 1 B-VG. Der Präsident des Verwaltungsgerichts war sohin zur Erteilung der zu beurteilenden Weisung nicht einmal „abstrakt“ zuständig. Die Weisung wurde damit von einem unzuständigen Organ erteilt, weshalb sie nicht zu befolgen war.

Der Verwaltungsgerichtshof hat auch unter Berufung auf Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ausgesprochen, dass die Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern ein wesentliches Element des Rechtsstaatsprinzips darstellt, das zu den Grundprinzipien der Verfassung Österreichs als demokratischer Rechtsstaat zählt; ein wesentliches Element der Unabhängigkeit von Richtern und Richterinnen ist deren Unabsetzbarkeit. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darf nicht einmal der äußere

Anschein eines Mangels an Unabhängigkeit bzw. Unparteilichkeit von Richterinnen und Richtern - insbesondere auch nicht etwa bei Ausübung der Dienstaufsicht - entstehen (VwGH 26.6.2019, So 2019/03/0001).

In einem weiteren Verfahren ging es um die Rechtmäßigkeit und Befolgungspflicht einer einem Richter erteilten Weisung im Zusammenhang mit einer Nebenbeschäftigung (VwGH 28.9.2023, Ra 2022/12/0064).

Soweit hier von Interesse untersagte der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts einem Richter eine von ihm gemeldete Nebenbeschäftigung gemäß § 63 Abs. 7 RStDG.

Begründet wurde dies damit, dass in der Gerichtsabteilung des Mitbeteiligten mit Ende des Kalenderjahres 2020 insgesamt 95 Rechtssachen anhängig seien, die ihm bereits vor drei oder mehr Jahren zugewiesen worden seien. Konkret handle es sich dabei um 77 Rechtssachen aus dem Geschäftsjahr 2017, 11 aus dem Geschäftsjahr 2016, 3 aus dem Geschäftsjahr 2015 und 4 Rechtssachen aus dem Geschäftsjahr 2014. Diese „Altverfahren“ seien im Hinblick auf die dem Mitbeteiligten in § 57 Abs. 1 RStDG auferlegte Dienstpflicht, sich mit voller Kraft und allem Eifer dem Dienst zu widmen und die übertragenen Amtsgeschäfte so rasch wie möglich zu erledigen, ehestmöglich einer Entscheidung zuzuführen. Damit im Zusammenhang stehend - und dieses Ziel begleitend - seien dem Mitbeteiligten mit Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Oktober 2020 bereits Verfahren abgenommen worden. Da die Ausübung der Nebenbeschäftigung die Erfüllung der dem Mitbeteiligten gesetzlich auferlegten Dienstpflicht gefährden könnte, sei die von ihm ausgeübte Nebenbeschäftigung als unzulässig anzusehen und werde ihm bis auf weiteres untersagt.

Über Antrag des Mitbeteiligten stellte der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts in der Folge fest, dass die Weisung betreffend die gemeldete Nebenbeschäftigung rechtmäßig erteilt worden sei und der Mitbeteiligte zu deren Befolgung verpflichtet sei. Begründet wurde dies im Wesentlichen gleichlautend wie in der Weisung. Weiters wurde zur Befolgungspflicht ua ausgeführt, dass - als zentraler Aspekt richterlicher Unabhängigkeit - in richterlichen Angelegenheiten grundsätzlich Weisungsfreiheit bestehe. Die Unabhängigkeit in Ausübung des richterlichen Amtes diene der Absicherung vor möglicher Einflussnahme in die Rechtsprechung. Sie schütze das Interesse der Parteien an einer sachgerechten, unbeeinflussten Entscheidung, jedoch nicht eine bestimmte Arbeitsweise des Richters, soweit diese zu Unzuträglichkeiten der Verfahrensabwicklung führe. Das Interesse der Parteien an einer sachgerechten Erledigung beinhalte auch das Interesse an einer zügigen, unverzögerten Entscheidung und einer

entsprechenden Arbeitsweise des Richters. Die richterliche Unabhängigkeit finde somit ihre Grenzen in der ordnungsgemäßen Erfüllung der richterlichen Dienstpflichten und setze damit auch voraus, dass Richter im Rahmen der ihnen gewährten Unabhängigkeit beim Einsatz ihrer persönlichen Ressourcen eine Erledigung der ihnen durch die Geschäftsverteilung zugewiesenen Rechtssachen in angemessener Frist erreichen sollte. Es werde daher mit der Weisung nicht in die richterliche Unabhängigkeit eingegriffen.

Anders sah dies das mit Beschwerde angerufene Bundersverwaltungsgericht und stellte fest, dass die Weisung nicht rechtmäßig erteilt worden und der Revisionswerber zu deren Befolgung nicht verpflichtet sei. Das Bundesverwaltungsgericht vertrat zusammengefasst die Ansicht, vor dem Hintergrund der Gesetzesmaterialien zu § 63 RStDG sei davon auszugehen, dass gerade zeitlich intensive Nebenbeschäftigungen hintangehalten werden sollten, welche eine ordnungsgemäße Dienstpflichtenerfüllung behinderten. Auch unter dem Blickwinkel der Einhaltung von Ruhezeiten seien 12 Stunden pro Jahr nicht geeignet, Kraft und Eifer, mit dem sich ein Richter seinem Dienst gemäß § 57 RStDG zu widmen habe, zu behindern.

In der dagegen erhobenen Amtsrevision wurde zu deren Zulässigkeit im Wesentlichen ausgeführt, es fehle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Rechtsfrage, ob ein Richter eine Nebenbeschäftigung auch dann ausüben dürfe, wenn dieser seinen richterlichen Dienstpflichten - insbesondere jener, die übertragenen Amtsgeschäfte so rasch wie möglich zu erledigen - nicht uneingeschränkt nachkomme.

Der Verwaltungsgerichtshof führte aus, dabei wird übersehen, dass gemäß § 63 Abs. 2 RStDG dem Richter die Ausübung von Nebenbeschäftigungen zu untersagen ist, soweit das zeitliche Ausmaß oder die Zeit (der Zeitraum) der Ausübung eine Behinderung bei der Erfüllung der Dienstpflichten mit sich bringen könnte. Gerade dies trifft jedoch nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts nicht zu.

Die Untersagung der Nebenbeschäftigung erfolgte im Revisionsfall allerdings deshalb, weil der Mitbeteiligte - nach Ansicht des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts - seinen Dienstpflichten nicht ausreichend nachgekommen sei, weil bestimmte „Altakten“ noch nicht erledigt seien. Die Setzung von Prioritäten bei der Bearbeitung von Akten liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes allerdings im Kernbereich der Rechtsprechung und ist nicht von der monokratischen Justizverwaltung zu beurteilen. Die Frage, ob eine Dienstpflichtverletzung begangen wurde, weil bestimmte Verfahren vom Richter nicht in angemessener Frist erledigt wurden, wäre - unter Wahrung der (insbesondere in Art. 87 Abs. 1 B-VG zum Ausdruck

kommenden) verfassungsrechtlichen Garantie der Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter in Ausübung ihres richterlichen Amtes - im Disziplinarverfahren durch das Disziplinargericht zu klären.

Die Amtsrevision wurde mangels Vorliegen einer Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zurückgewiesen.

Auch im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Urlaubersatzleistung eines Richters hat der Verwaltungsgerichtshof hier interessierende Aussagen getroffen (VwGH 18.2.2015, Ro 2014/12/0043).

Es ging um den Anspruch auf Urlaubersatzleistung eines Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes, der in den Ruhestand getreten war. Unstrittig war, dass der Vizepräsident betreffend die beiden letzten Urlaubsjahre keinen Antrag auf Bewilligung von Erholungsurlaub gestellt hatte.

Der Vizepräsident stellte einen Antrag auf Urlaubersatzleistung gemäß 13e GehG für den nicht verbrauchten Erholungserlaub der beiden letzten Jahre. Er berief er sich in diesem Zusammenhang auch auf seine Funktion als Rechtsprechungsorgan, nämlich als Vorsitzender des 9. Senates des Obersten Gerichtshofes und führte mit umfänglicher Begründung aus, dass die Unterlassung der Antragstellung auf Erholungsurlaub aus dienstlichen Gründen erfolgt sei (Erforderlichkeit mehrerer Sitzungstermine in den letzten Monaten des Jahres 2012 und die im Detail dargelegte Untunlichkeit seiner Vetreterung).

Den Antrag auf Urlaubersatzleistung wies der Präsident des Obersten Gerichtshofes mit Bescheid auch unter Berufung auf die Sphärentheorie mit der Begründung ab, der Vizepräsident habe es im Sinne des § 13e Abs. 1 GehG zu vertreten, dass er den Erholungsurlaub nicht verbraucht hat, weil er keinen (initiativen) Antrag auf Erholungsurlaub gestellt hat.

Das Bundesverwaltungsgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde des Vizepräsidenten - im Wesentlichen mit derselben Begründung ab.

Im genannten - über Revision des Vizepräsidenten ergangenen Erkenntnis - schloss sich der Verwaltungsgerichtshof dieser Rechtsansicht aus mehreren Gründen nicht an (Ablehnung der Sphärentheorie, etc). Er gelangte zu dem Ergebnis, dass § 13e Abs. 1 zweiter Satz GehG restriktiv auszulegen ist. Dies entspricht auch dem Grundsatz, dass die Urlaubsschädigung das Äquivalent für durch den Beamten geleistete Arbeit, auf deren tatsächliche Erbringung der Dienstgeber unter Berücksichtigung des Urlaubsrechtes eigentlich keinen Anspruch gehabt hätte, darstellt. Der abgeltungslose Verfall von Erholungsurlaub aus Anlass der Ruhestandsversetzung stellt eine Störung

dieser Äquivalenz dar und sollte auch schon deshalb nur in eng begrenzten Ausnahmefällen Platz greifen.

Er führte weiters aus, dass es dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes als Dienststellenleiter nicht verwehrt ist, seinerseits Initiativen zur datumsmäßigen Festlegung von Erholungsurlauben für Richter zu ergreifen. Auch folgt - umgekehrt - aus § 71 Abs. 3 RStDG, dass der Dienststellenleiter dem Wunsch eines Richters nach kalendermäßiger Festlegung von Erholungsurlaub nicht notwendigerweise (gleichsam im Sinne eines Automatismus) zu entsprechen hat. Allerdings ist es dem Dienststellenleiter jedenfalls in Ansehung von Richtern versagt, eine kalendermäßige Festlegung von Erholungsurlaub gegen ihren Willen vorzunehmen.

Die Frage, ob im Kernbereich der Rechtsprechung begründete dienstliche Interessen an der Nichtinanspruchnahme von Erholungsurlaub durch einen Richter in einem bestimmten Zeitraum vorliegen, ist nicht von der monokratischen Justizverwaltung zu beurteilen, sondern bildet eine Angelegenheit der Rechtsprechung. Dies gilt insbesondere für die Anberaumung von Verhandlungen, nichtöffentlichen Senatssitzungen, die Setzung von Prioritäten bei der Bearbeitung von Akten uä. Davon ist insbesondere auch die Beurteilung umfasst, ob die weitere bzw. neuerliche Bearbeitung einer noch nicht abgeschlossenen Rechtssache durch einen Urlaubsvertreter auf Grund der jeweiligen Beschaffenheit des Falles problemlos oder aber (etwa im Hinblick auf die damit verbundene Zeitverzögerung bzw. den Verlust bereits investierter Arbeitszeit) unzweckmäßig erscheint. Schon deshalb wäre es unzulässig, wenn der in seiner Funktion als monokratische Justizverwaltungsbehörde im Übrigen auch gegenüber dem Bundesminister für Justiz weisungsgebundene Präsident des Obersten Gerichtshofes durch eine einseitige Anordnung von Erholungsurlaub Einfluss darauf nehmen könnte, wann und in welcher personellen Besetzung Rechtssachen verhandelt, beraten und entschieden werden.

Aus der grundsätzlichen Zustimmungsbedürftigkeit der Anordnung von Erholungsurlaub folgte aber selbst für den - hier gar nicht vorliegenden - Fall der Nichterteilung einer solchen Zustimmung durch den Richter zu einer vom Dienststellenleiter initiativ intendierten Festlegung noch nicht zwingend, dass der Richter dann das Unterbleiben des Verbrauches des Erholungsurlaubes im Verständnis des § 13e Abs. 1 zweiter Satz GehG zu vertreten hätte. Letzteres wäre nämlich dann nicht der Fall, wenn die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub aus dienstlichen Gründen unterbleibt. Beruft sich nun aber ein Richter zur Versagung seiner Zustimmung zur datumsmäßigen Festlegung eines bestimmten Zeitraumes als Erholungsurlaub auf dienstliche Gründe, welche im Bereich seiner Rechtsprechungstätigkeit liegen, so legt er als das insofern auch

zur Beurteilung und Bestimmung solcher dienstlicher Interessen zuständige Organ in richterlicher Unabhängigkeit eben diese dienstlichen Interessen und Erfordernisse fest und nimmt solcherart jene Aufgaben wahr, welche für den Bereich der monokratischen Justizverwaltung (oder der sonstigen weisungsgebundenen Verwaltung) den Dienststellenleitern zukommt.

Eine nachprüfende Kontrolle dieser in Ausübung des Richteramts vorgenommenen Festlegungen im Zuge eines gehaltsrechtlichen Verfahrens mit der Konsequenz gehaltsrechtlicher Nachteile für den Richter, falls die in diesem Zusammenhang vorgenommenen Festlegungen der Dienstbehörde nachträglich als unzumutbar erscheinen, kommt grundsätzlich nicht in Betracht; allenfalls könnte eine geradezu willkürliche Weigerung des Richters ein Urlaubsangebot anzunehmen gehaltsrechtliche Folgen zeitigen.

In diesem Zusammenhang wurde auf ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes betreffend Festlegungen eines Verhandlungsortes durch Mitglieder eines unabhängigen Verwaltungssenates und deren Auswirkung auf Reisegebühren verwiesen (VwGH 13.3.2013, 2012/12/0097). Dort wurde bereits ausgesprochen, dass eine Zuständigkeit des Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates als monokratischem Leitungsorgan zur Einflussnahme auf die Festlegung von Ort und Zeit einer vor dem unabhängigen Verwaltungssenat durchzuführenden mündlichen Verhandlung weder nach Art. 129b Abs. 2 B-VG noch nach dem UVSG in Betracht kommt. Die Erteilung eines „Dienstreiseauftrages“ im oben aufgezeigten Verständnis einer Weisung durch den Vorgesetzten kommt daher vorliegendenfalls nicht in Betracht.

Aus all diesen Erwägungen hatte der Revisionswerber vorliegendenfalls das Unterbleiben des Verbrauches seines Erholungsurlaubes nicht schon deshalb im Verständnis des § 13e Abs. 1 zweiter Satz GehG zu vertreten, weil er es unterließ, initiativ auf eine datumsmäßige Festlegung seines für die Jahre 2011 und 2012 gebührenden Erholungsurlaubes hinzuwirken. Diese Unterlassung begründete der Revisionswerber mit dienstlichen Interessen.

Bei diesem Ergebnis stellte sich die Frage, ob der Erholungsurlaub des vorletzten Urlaubsjahres verfallen ist. Gemäß § 73 RStDG verfällt nämlich der Anspruch auf Erholungsurlaub, wenn der Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht wird. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt ua aus dienstlichen Gründen (oder einem der Gründe des § 62 Abs. 1 erster Satz - Krankheit oder anderer stichhaltiger Grund - oder aufgrund eines Beschäftigungsverbot nach dem MSchG) nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein.

Die Festlegung „dienstlicher Interessen“ im Verständnis des § 73 zweiter Satz RStDG, welche aus der Rechtsprechungstätigkeit des Richters resultieren, obliegt - entsprechend den obigen Ausführungen zur Auslegung des § 13e Abs. 1 zweiter Satz GehG - dem Richter selbst und unterliegt - jedenfalls dann, wenn dieser dabei nicht willkürlich vorgeht - keiner nachprüfenden Kontrolle durch die Dienstbehörde.

Der Verwaltungsgerichtshof hob daher das angefochtene Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts auf.

Über Beschwerde einer Richterin des Arbeits- und Sozialgerichts Wien hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass ein gesetzwidriger Eingriff der Justizbehörden in die Ausübung des richterlichen Amtes durch mittels individueller oder genereller Weisung den Richtern auferlegten Berichtspflichten nicht vorliegt (VwGH 22.4.1991, 90/12/0329).

Nur hinsichtlich der Geschäfte der Justizverwaltung, die nicht durch Senate oder Kommissionen zu erledigen sind, sind die Gerichte dem Bundesminister für Justiz untergeordnet. Die sogenannte Dienstaufsicht führt gemäß § 31 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz über sämtliche bei diesem Gerichtshof angestellte oder verwendete Personen und überwacht die ihnen zugewiesenen Amtsgeschäfte. Diese Dienstaufsicht erstreckt sich nicht nur auf die Justizverwaltungsaufgaben, sondern auch auf die eigentliche richterliche Tätigkeit (Justizaufsicht). Zunächst obliegt es den Dienstaufsichtsbehörden festzustellen, welche Geschäfte in welchem Umfang, von welchen Personen, in welcher Weise, Zeit und Art erledigt werden. Es können hiezu auch Berichte und Rückstandsverzeichnisse eingeholt werden. Über die Amtsgeschäfte ist den Dienstaufsichtsbehörden über Verlangen Auskunft zu geben, das heißt mitzuteilen, was tatsächlich geschehen ist. Gemäß § 76 Abs. 3 GOG haben nämlich die Gerichte und deren Personal die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Behörden und Organe genau zu befolgen und denselben auf Verlangen über alle Amtsgeschäfte Auskunft und Rechenschaft zu geben. Ohne die ständige Beobachtung der Arbeit der Richter und des Geschäftsablaufes bei den Gerichten könnte der Staat Vorkehrungen und Maßnahmen nicht treffen, die erforderlich sind, um im Interesse aller Bürger eine geordnete Rechtspflege aufrecht zu erhalten. Diesem Zweck dient letztlich auch die Dienstaufsicht über Richter und die durch das Gesetz den Richtern aufgetragene Mitwirkungspflicht.

Wenn auch den sogenannten Berichtspflichten heute aufgrund der elektronisch geführten Register keine Bedeutung mehr zukommt, sind die Ausführungen zu den im Rahmen der Justizaufsicht zulässigen Weisungen noch immer relevant.

Abschließend ist festzuhalten, dass die monokratische Justizverwaltung sich einer Einflussnahme in die Rechtsprechung zu enthalten hat. Es darf - insbesondere bei Ausübung der Dienstaufsicht - nicht einmal der äußerliche Anschein eines Mangels an Unabhängigkeit bzw. Unparteilichkeit von Richterinnen und Richtern entstehen. Die Entscheidung der Frage, ob Richterinnen und Richter im Bereich der Rechtsprechung Dienstpflichtverletzungen begangen haben, ist den Disziplinargerichten im Rahmen des Disziplinarverfahrens vorbehalten.